

Hoyerswerdaer Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadt Hoyerswerda

Jahrgang 2006

Mittwoch, den 05.04.2006

Nummer 488

Inhalt Seite

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung B-Plan „1000-Mann-Lager“ – 1. Änderung, Bürgerbeteiligung 1

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A 2

Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A 3

Öffentliche Zustellung Steuerbescheid 4

Bekanntmachung des RP Dresden über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung – Gemarkung Kühnicht, Stadt Hoyerswerda 6

Anordnungsbeschluss „Hochwasserschutz Groß Särchen“ 7

Bekanntmachung der Lausitzbad Hoyerswerda GmbH zum Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2005 9

Stilllegung von Grabflächen 9

Informationen

„Tag gegen Lärm“ 10

Verbraucherschützer warnen vor windiger Masche im Internet 10

Verbraucherschützer raten zu besonderer Vorsicht bei Kartenzahlung 11

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT HOYERSWERDA

**Bebauungsplan „1000-Mann-Lager“ -
Stadt Hoyerswerda,**

**hier: 1. Änderung des Bebauungsplanes
nach § 2 Abs. 4 BauGB**

**Veranlassung der erneuten Beteiligung der
Bürger/Träger öffentlicher Belange nach §
3 Abs. 2 und 3 bzw. § 4 Abs. 1 und 2
BauGB (a. F.)**

Der Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes ist aus beiliegender Planunterlage ersichtlich.

Die vom Stadtrat der Stadt Hoyerswerda in seiner 19. (ordentlichen) Sitzung am 28.03.2006 gebilligte 1. Änderung des Bebauungsplanes „1000-Mann-Lager“ - Stadt Hoyerswerda in der Fassung vom Februar 2006 sowie die Begründung liegen

vom 13.04.2006 bis einschließlich 28.04.2006

im Amt für Planung, Hochbau und Bauaufsicht, Altes Rathaus Hoyerswerda, Markt 1 - Hofbereich während der Dienststunden

Montag, Mittwoch	7.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	7.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	7.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 18.00 Uhr
Freitag	7.00 – 12.00 Uhr

zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit der Unterrichtung und Erörterung des Bebauungs-

Amtliche Bekanntmachungen

planes. Für das Vorhaben besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG.

Außerdem können innerhalb dieser Zeit von jedermann Anregungen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird bestimmt, dass Anregungen nur zu den geänderten Teilen

vorgebracht werden können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Hoyerswerda, 20.03.2006

Brähmig
Oberbürgermeister

Planunterlage siehe Seite 5

Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 VOB/A

a) Öffentlicher Auftraggeber:

Stadt Hoyerswerda, Amt für Planung, Hochbau und Bauaufsicht
S.-G.-Frentzel-Str. 1, 02977 Hoyerswerda

Hausadresse: Markt 1, 02977 Hoyerswerda
Telefon: 03571/456540 Fax: 03571/456545

b) Gewähltes Vergabeverfahren:

Bauftrag - Öffentliche Ausschreibung nach § 3 Nr. 1 Abs. 1 VOB/A

c) Art des Auftrages, der Gegenstand der Ausschreibung ist:

Umbau Lessing – Gymnasium, Haus I, 2. Bauabschnitt

d) Ort der Ausführung:

Lessing – Gymnasium, Haus I
Pestalozzistraße 1, 02977 Hoyerswerda

e) Allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:

Bei dem Objekt handelt es sich um einen 3-geschossigen Mauerwerksbau mit Teilunterkellerung. Das Gymnasium ist teilsaniert und wird genutzt.

Art und Umfang der Leistung:

Los 6 – Malerarbeiten

- ca. 1.075 m² Entfernung Altanstrich von Wand - und Deckenflächen
- ca. 1.075 m² Untergrundvorbereitung mit Putzausbesserung und vollflächiger Verspachtelung
- ca. 1.120 m² Grund- und Deckanstrich
- ca. 72 lfm. Vorbereitung und Anstrich von Treppen- und Sicherheitsgeländern
- ca. 50 m² Vorbereitung und Anstrich von

Türen

f) Der Auftrag ist nicht in mehrere Lose aufgeteilt.

g) Planungsleistungen sind nicht gefordert.

h) Ausführungsfrist:

Beginn der Arbeiten: 22. KW 2006
Ende der Arbeiten: 29. KW 2006

i) Anforderung der Verdingungsunterlagen sind zu richten an:

BIB Trispel
Neue Straße 7
Gewerbegebiet „Alte Ziegelei“
02977 Hoyerswerda
Tel. / Fax 03571 – 913777

Anforderung der Verdingungsunterlagen bis:
10.04.2006

Die Versendung der Unterlagen erfolgt nicht vor dem 11.04.2006.

j) Kostenbeitrag für die Verdingungsunterlagen:

Vergabe – Nr. 20/06 HB Kostenbeitrag: 15,00 €

Der Versand der Unterlagen erfolgt nach Zahlung des Kostenbeitrages auf das Konto des Planers. Zum Nachweis der Zahlung ist der Anforderung der Verdingungsunterlagen eine Kopie des Einzahlungsbeleges beizufügen.

Bankverbindung: BIB Trispel
Konto – Nr. 3000132871
BLZ 85050300
Ostsächsische Sparkasse
Dresden

Verwendungszweck: LV Malerarbeiten
Vergabe – Nr. 20/06 HB

k) Ablauf der Frist für die Einreichung des Angebotes endet am:

27.04.2006 14.00 Uhr

Amtliche Bekanntmachungen

l) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:

Stadt Hoyerswerda
 Amt für Planung, Hochbau und Bauaufsicht
 Markt 1
 02977 Hoyerswerda

m) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch

n) Bei der Eröffnung der Angebote dürfen Bieter und deren Bevollmächtigte anwesend sein.

o) Eröffnung der Angebote:
 27.04.2006 14.00 Uhr

Ort der Eröffnung der Angebote:

Stadt Hoyerswerda
 Amt für Planung, Hochbau und Bauaufsicht
 Sachgebiet Hochbau
 Markt 1, 02977 Hoyerswerda, DG, Zimmer 3.15.

p) Geforderte Sicherheiten:

Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % und Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 % der Auftragssumme

q) Die Zahlungsbedingungen richten sich nach § 16 VOB/B sowie den Besonderen und Zusätzlichen Vertragsbedingungen.

r) Eine Bietergemeinschaft muss als Rechtsform eine gesamtschuldnerisch haftende mit bevollmächtigtem Vertreter sein.

s) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bieters:

- Kopie über Eintrag in die Handwerksrolle, IHK-Mitgliedsnachweis
- Kopie der Gewerbeanmeldung
- Angaben nach § 8 Nr. 3 Abs. 1 a - g VOB/A

- gültige Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Berufsgenossenschaft und der Krankenkasse
- Auf Verlangen der Vergabestelle ist zum Nachweis der Zuverlässigkeit gemäß § 8 Nr. 5 Abs. 2 VOB/A ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a GewO vorzulegen.

Die Bescheinigungen und Auszüge dürfen nicht älter als drei Monate sein.

t) Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 26.05.2006.

u) Die Abgabe von Nebenangeboten ohne Abgabe eines Hauptangebotes ist nicht zulässig.

v) Nachprüfstelle:

Regierungspräsidium Dresden
 Ref. 33 / 34 – Gewerberecht, Preisprüfung, VOL, VOB
 Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden
 Tel.: 0351/8250, Fax: 0351/8259999

Ergebnisse der Submission können unter Beilage eines frankierten und adressierten Rückumschlages im Angebot angefordert werden.

Hoyerswerda, den 27.03.2006

Skora
 Bürgermeister

Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

a) Auftraggeber:

Stadt Hoyerswerda, Dezernat I/Hauptamt,
 S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda
 Telefon: 0 35 71/45 61 34, Fax: 0 35 71/45 69 90

b) Art der Vergabe:

Öffentliche Ausschreibung

c) Ort der Leistung:

Amt für Brand- und Katastrophenschutz, L.-Herrmann-Straße 89a, 02977 Hoyerswerda

Art und Umfang der Leistung:

Lieferung und Aufbau eines Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeugs

d) Vergabe in Losen:

nein

e) Ausführungsfrist:

bis IV/2006

f) Abhol. Verdingungsunterlagen:

Stadt Hoyerswerda, Dezernat I/Hauptamt Zimmer 202
 S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda

Amtliche Bekanntmachungen

- Telefon: 0 35 71/45 61 34, Fax: 0 35 71/45 69 90
- Anforderung vom: 31.03.2006
 Anforderung bis: 21.04.2006
- h) Höhe Vervielfältigungskosten:** 10,00 €
 Zahlungsweise: Verrechnungsscheck, bar, Einzahlungsbeleg
 Einzelheiten der Zahlung: Auf Antrag werden die Verdingungsunterlagen zugeschickt.
 Empfänger: Stadt Hoyerswerda
 Kontonummer: 3000 050 166
 BLZ: 850 503 00, Ostsächsische Sparkasse Dresden
 Verwendungszweck: 0200.1001, I/37/06/07 Fahrzeug Feuerwehr
- i) Ablauf der Angebotsfrist:** 02.05.2006, 13:00 Uhr
- m)** aktuelle Bescheinigung der Eintragung in das ULV der Auftragsberatungsstelle Sachsen oder Nachweis Eintrag ins Handelsregister (bzw. Gewerbean- und ggf. Gewerbeummeldung, falls keine Eintragungspflicht im Handelsregister besteht), Auszug aus dem Gewerbezentralregister (nicht älter als 3 Monate); Nachweis Betriebshaftpflichtversicherung; Angaben zum Umsatz der letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahre; Angaben über Ausführung von Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren sowie Referenzen; Angaben über die für die Ausführung der Leistung einzusetzende Ausrüstung/Technik; Angaben über Zahl der in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren beschäftigten Arbeitskräfte; Prospekt-/Infomaterial und Vorstellung des angebotenen Fahrzeuges; Angaben zur Unterbeauftragung
- n)** Zuschlags- und Bindefrist: 30.06.2006
- o)** Die Bewerber unterliegen gemäß § 27 VOL/A den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote.

Stadt Hoyerswerda
Amt für Finanzen
 Schlossergasse 1
 02977 Hoyerswerda

Öffentliche Bekanntmachung

Dem Amt für Finanzen der Stadtverwaltung Hoyerswerda ist es nicht möglich, an die unten aufgeführte Person Steuerbescheide bekannt zugeben.

Nach § 15 Absatz 1 Sächsisches Verwaltungszustellungsgesetz (SächsVwZG) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 36,ber. 1995 S. 182), geändert durch das Gesetz vom 6. Mai 2003 kann durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt werden.

Der nachfolgend aufgeführten Person werden hiermit die Bescheide öffentlich zugestellt:

Name, Vorname	Straße/Hausnummer	PLZ/Wohnort	Steuernummer
Reinecke, Norman	A.-Schweitzer-Str. 26	02977 Hoyerswerda	00/00-020-14/001-001

Die Bescheide liegen zur Abholung bei der oben genannten Adresse aus.

Hoyerswerda, den 21.03.2006

Hennig
 Amtsleiter

Amtliche Bekanntmachungen

Karte

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Dresden nach dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Kühnicht der Stadt Hoyerswerda Vom 10. März 2006

Das Regierungspräsidium Dresden gibt bekannt, dass die **envia Mitteldeutsche Energie AG**, Chemnitztalstraße 13, 09144 Chemnitz, einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304, 2311) geändert worden ist, gestellt hat.

Der Antrag umfasst die **bestehende** 110-kV-Freileitung Lauta - Graustein (Bl. 6900) nebst Masten und Schutzstreifen in der Gemarkung **Kühnicht** der Stadt Hoyerswerda.

Die Grundstückseigentümer der von der Anlage betroffenen Flurstücke der oben aufgeführten Gemarkung können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit vom

2. Mai 2006 bis einschließlich 30. Mai 2006

während der Dienststunden (montags bis donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr, freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr) im Regierungspräsidium Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, Zimmer A 2075, einsehen.

Das Regierungspräsidium Dresden erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des

Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990.

Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch **nicht** damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Regierungspräsidium Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen im Referat 14 (Zimmer A 2075) bereit.

Dresden, den 10. März 2006

Regierungspräsidium Dresden

Zorn
Regierungsdirektor

I M P R E S S U M

HERAUSGEBER:

Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda

REDAKTION, SATZ, DRUCK und VERTRIEB:

Büro Oberbürgermeister und Hauptamt, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda
Tel.: 03571/456102; Fax: 03571/456105

VERANTWORTLICH:

Sandro Fiebig

BEZUG:

Jahresabonnement über Postversand zum Preis von 20,45 Euro. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementpreis jederzeit möglich. Das Abonnement ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich kündbar.

Amtliche Bekanntmachungen

Staatliches Amt für Ländliche Entwicklung Kamenz

VKZ LNO	104021
Unternehmensverfahren	Hochwasserschutz Groß Särchen
Gemeinde	Lohsa
Landkreis	Kamenz

Anordnungsbeschluss

1. Anordnung der Ländlichen Neuordnung

Zur Vermeidung von Nachteilen für die allgemeine Landeskultur und zur Verteilung des entstehenden Landverlustes wird nach § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354, 2358) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (AGFlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. Nr. 48/1994 S. 1429), geändert durch das Gesetz vom 05. Mai 2004 (Sächs. GVBl. S. 148) das Unternehmensverfahren

„Hochwasserschutz Groß Särchen“

angeordnet.

Die Anordnung gilt für das vom Staatlichen Amt für Ländliche Entwicklung Kamenz am heutigen Tag festgestellte Neuordnungsgebiet.

Das Neuordnungsgebiet ist ca. 243 ha groß und umfasst folgende Flächen:

Gemeinde Lohsa
Teile der Gemarkung Särchen Flur 1
Teile der Gemarkung Särchen Flur 3.

Die Begrenzung des Neuordnungsgebietes ist in der Gebietskarte, die als Anlage Bestandteil des entscheidenden Teiles dieses Anordnungsbeschlusses ist, parzellenscharf dargestellt.

Gemäß § 10 FlurbG sind die Eigentümer der zum Neuordnungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten Teilnehmer am Neuordnungsverfahren. Sie bilden die Teilnehmergeinschaft. Diese entsteht gemäß § 16 FlurbG mit dem Anordnungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen

"Teilnehmergeinschaft Hochwasserschutz Groß Särchen "

und hat ihren Sitz beim Staatlichen Amt für Ländliche Entwicklung in Kamenz.

Die Teilnehmergeinschaft steht nach § 17 FlurbG unter der Aufsicht des Staatlichen Amtes für Ländliche Entwicklung Kamenz.

Beteiligt am Verfahren sind gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG i.V.m. § 88 Nr. 2 FlurbG als Nebenbeteiligte:

- Träger des Unternehmens;
- die vom Verfahren betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände;
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Neuordnungsgebiet zusammenhängt und dies beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- Inhaber von Rechten an den zum Neuordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- die Empfänger neuer Grundstücke;
- die Eigentümer von nicht zum Neuordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Neuordnungsgebietes mitzuwirken haben.

2. Offenlegung des Anordnungsbeschlusses

Eine Ausfertigung dieses Beschlusses mit den Hinweisen und der Begründung zum Anordnungsbeschluss sowie die Gebietskarte liegen in der **Gemeindeverwaltung Lohsa, der Gemeindeverwaltung Königswartha, der Stadt Hoyerswerda, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, S.-G.-Frentzel-Str. 1, Zimmer 218 in Hoyerswerda und der Stadt Wittichenau** zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses zur Einsichtnahme während der Dienstzeiten aus.

3. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

3.1 Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Neuordnungsplanes gelten folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Staatlichen Amtes für Ländliche Entwicklung nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen

Amtliche Bekanntmachungen

Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen, Kies-, Sand- oder Lehmgruben u.ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Staatlichen Amtes für Ländliche Entwicklung errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG). Sind entgegen den Bestimmungen nach a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können diese im Neuordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Staatliche Amt für Ländliche Entwicklung kann den früheren Zustand auf Kosten des betreffenden Beteiligten wiederherstellen lassen, wenn dies der Neuordnung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).
- c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung des Staatlichen Amtes für Ländliche Entwicklung beseitigt werden (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Bei Verstößen gegen diese Vorschrift muss das Staatliche Amt für Ländliche Entwicklung Ersatzpflanzungen auf Kosten des Veranlassers vornehmen lassen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

- 3.2 Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge in Waldgrundstücken, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung des Staatlichen Amtes für Ländliche Entwicklung. Diese wird nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Das gleiche Verfahren gilt für die Erstaufforstung von Flächen, die aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschieden sind oder ausscheiden sollen.

Bei unzulässigen Holzeinschlägen kann das Staatliche Amt für Ländliche Entwicklung anordnen, dass die abgeholzte oder gelichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand gebracht wird (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

- 3.3 Zuwiderhandlungen gegen die nach 3.1 und 3.2 getroffenen Anordnungen sind gemäß § 154 Abs. 1 FlurbG ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch beim

Staatlichen Amt für Ländliche Entwicklung Kamenz
Garnisonsplatz 9
01917 Kamenz

schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, muss er innerhalb dieser Frist beim Staatlichen Amt für Ländliche Entwicklung Kamenz eingegangen sein.

Hinweise zum Anordnungsbeschluss

1. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Neuordnungsverfahren berechtigen, sind innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung beim Staatlichen Amt für Ländliche Entwicklung Kamenz anzumelden.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Werden Rechte erst nach dem Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Staatliche Amt für Ländliche Entwicklung Kamenz die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines oben bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

2. Aufforderung zur Grundbuchberichtigung

Amtliche Bekanntmachungen

Die Angaben über Rechtsverhältnisse an den Grundstücken im Neuordnungsgebiet erhebt das Staatliche Amt für Ländliche Entwicklung aus dem Grundbuch. Um Nachteile zu vermeiden, wird den Grundeigentümern dringend empfohlen, die Eintragungen im Grundbuch zu überprüfen und erforderliche Berichtigungen zu beantragen. Dazu genügt es in der Regel den Grundbuchämtern die entsprechenden Urkunden wie Erbschein, Erbvertrag, Testament, Zuschlagsbeschluss oder Enteignungsbeschluss vorzulegen.

Grundbucheinsicht und Auskünfte sind gebührenfrei.

Kamenz, den 15.03.2006

DS

Schäfer
Behördenleiter

Bekanntmachung der Lausitzbad Hoyerswerda GmbH zum Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2005

Die Geschäftsführung der Lausitzbad Hoyerswerda GmbH gibt bekannt, dass der Jahresabschluss der Lausitzbad GmbH zum 31.12.2005 und der Lagebericht des Geschäftsjahres 2005 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIKOM AG Dresden geprüft wurde. Der Prüfung erfolgte entsprechend § 317 HGB.

Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt Chancen

und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen

ab 06. April (Tag nach der Veröffentlichung)

an sieben Arbeitstagen

in der Zeit von 9 bis 15.30 Uhr

in den Räumen der Geschäftsleitung der Lausitzbad Hoyerswerda GmbH, Am Gondelteich 1, 02977 Hoyerswerda, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

gez.

Buchheim,
Geschäftsführer

Nutzungsrecht eines Reihengrabfeldes abgelaufen

Das Nutzungsrecht des Reihengrabfeldes AX auf dem Waldfriedhof Hoyerswerda ist abgelaufen. Die Nutzungsberechtigten der auf dem Feld noch vorhandenen Grabstätten werden gebeten, bis zum 30.06.2006 in der Friedhofsverwaltung vorzusprechen.

Nach Ablauf dieser Frist werden die noch vorhandenen Grabstätten gemäß § 28 der Friedhofsatzung auf dem Wege der Ersatzvornahme beraumt.

Informationen

Das Umweltamt informiert:

Am 26. April 2006 findet nunmehr zum bereits neunten Mal der „Tag gegen Lärm“ statt. Daher ist es eine gute Gelegenheit, eines unserer wichtigsten Sinnesorgane, das Ohr, in das Zentrum der Aufmerksamkeit zu rücken. Das menschliche Ohr ist ein sehr sensibles Organ. Wie wichtig es in allen Lebenslagen ist, merkt man erst, wenn es nicht mehr funktioniert.

Die Haarzellen (Zilien) im Ohr – deren Aufgabe es ist, mechanische in bioelektrische Impulse umzuwandeln – sind äußerst sensible und verletzliche Organe, die durch akustischen Überstrapazierung schwer geschädigt werden können. Die allermeisten Fälle von Schwerhörigkeit sind auf eine Schädigung der Haarzellen durch zu laute und zu lange Lärmeinwirkungen auf das Ohr zurückzuführen.

Das kann viele Ursachen haben.

Bei der jüngeren Generation ist es meistens die laute Musik, die den größten Schaden am Gehör anrichtet. Das Schlimmste daran ist, dass wir es selbst noch nicht einmal merken. Es ist meistens sehr schwer, überhaupt den Unterschied herauszufinden: Was für eine Lautstärke ist angemessen und ab wann schaden wir unseren Ohren erheblich mit dem ständigen „BumBum“ auf Diskotheken oder zuhause. Im Freizeitbereich wird immer öfter und in höheren Pegel oft unbewusst Lärm konsumiert. Bei einem Schallpegel von über 90 dB wird das Gehör akut gefährdet. Wenn wir z. B. am Wochenende in eine Diskothek gehen, setzen wir uns einem Schallleistungspegel von 120 dB aus und dies ist

gehörschädigend. Daher gibt es einige Regeln, an denen man sich orientieren sollte. Es ist z. B. wichtig, dass man dem Ohr mal eine sogenannte Lärmpause gönnt und für eine bestimmte Zeit im freien die Stille genießt anstatt sich ununterbrochen der lauten Musik innen auszusetzen. Und es sollte vermieden werden, zu nahe an den Boxen zu stehen, da die extremen Schallspitzen am gefährlichsten sind.

Als ein weiteres Problem gilt das zu laute Aufdrehen der Stereoanlage zuhause. Dabei ist es jungen Menschen oft gar nicht bewusst, dass bei zu hoher Lärmbelastung ein akuter Hörschaden eintreten kann. Ohrensausen, Pfeifen oder das Gefühl tauber Ohren sind ein Zeichen dafür. Setzen wir uns zu hohen Schallpegeln aus, besteht die Gefahr eines bleibenden Hörschadens.

Und wer hört heutzutage nicht gern mit Kopfhörern seine Lieblingslieder mit hoher Lautstärke rauf und runter. Auch dies kann auf Dauer einen erheblichen Schaden an unserer Hörfähigkeit verursachen.

Aus vielen Untersuchungen geht eindeutig hervor, dass Krach und Lärm, ähnlich anderen Stressoren, zu negativen physischen und psychologischen Veränderungen im Menschen führen.

Es sollte sich vor Augen geführt werden, dass der Verlust der Haarzellen (Zilien) zur Schwerhörigkeit führt und diese nicht mehr reparabel sind.

Gerade bei jungen Leuten ist es sehr wichtig, diesen Gefahren vorzubeugen, da sie durch die Schwerhörigkeit beim Einstieg in das Berufsleben in ihrer Berufswahl stark eingeschränkt wären.

Wenn sich die Gratis-Testzeit nach 24 Uhr auf ein Zwei-Jahres-Abo verlängert ... Verbraucherschützer warnen vor windiger Masche im Internet

Wer annimmt, dass es sich bei der Website www.lehrstellen-heute.de um eine Suchseite für Lehrstellen handelt, hat sich leider geirrt. Wenn man schnell seine Anschrift sowie die E-Mail-Adresse eingibt und auf den Anmelde-Button klickt, um zusätzlich eine XBOX 360 als Gewinn abzufassen, wird man wohl kaum viel Nützliches finden. Möglicherweise aber erlebt man nach zwei Wochen eine böse Überraschung, wie zum Beispiel Sahrah T. aus Bautzen. Ihr flatterte eine Rechnung über 84 Euro ins Haus, welche binnen 7 Tagen auf ein Konto der Firma „Internet-Service ISAS – Internet Services and

Solutions“ zu überweisen sind. Diese wird von der den sächsischen Verbraucherschützern durch ihre Abzock-Maschen hinlänglich bekannten Andreas & Manuel Schmidlein GbR in 64572 Büttelborn betrieben.

Nur wer auf der Website nach unten scrollt, kann dort lesen, dass die Gratis-Testzeit um Mitternacht abläuft und sich danach automatisch in ein Abonnement mit einer Laufzeit von 2 Jahren für monatlich 7 Euro verwandelt, die jährlich im Voraus zu entrichten sind.

„Wer auf diese Website gerät, sollte nicht versäumen, seine Anmeldung rechtzeitig vor Mitternacht zu widerrufen, wenn er sich denn tatsächlich über die „Lehrstelleninfos“ auf der Website informieren möchte“, warnt Evelin Voß, Internet-Expertin bei der Verbraucherzentrale Sachsen. „Ob diese Informationen - außer für die Website-Betreiber - ein Zweijahres-Abonnement für insgesamt 168 Euro wert sind, darf genau so getrost bezweifelt werden, wie das

Informationen

Zustandekommen eines Zweijahresvertrages überhaupt.“

Rat und Hilfe bei dubiosen Rechnungen gibt es bei Sachsens Verbraucherschützern auf deren Website www.verbraucherzentrale-sachsen.de.

Auch in der Hoyerswerdaer Beratungsstelle, Einsteinstr. 47, Haus D gibt es Tipps und Hinweise zu diesem Problem. Wer möchte, kann am Zentralen Servicetelefon 0180-5-797777 montags bis freitags zwischen 9 und 16 Uhr für 12 Cent/Min. aus dem deutschen Festnetz einen persönlichen Beratungstermin für Hoyerswerda vereinbaren.

Kein Aprilscherz: Pasta auf Madeira für 1250 €

Sachsens Verbraucherschützer raten zu besonderer Vorsicht bei Kartenzahlung

Wer bargeldlos mit Karten zahlt, muss besonders achtsam sein. „Werden Originalbelege mit einer falschen Rechnungssumme vom Karteninhaber unterzeichnet, ist es fast aussichtslos vom Kartenherausgeber den Schaden ersetzt zu bekommen“, sagt Andrea Hoffmann, Finanzexpertin der Verbraucherzentrale Sachsen. Im Regelfall muss man sich dann mit dem Vertragspartner auseinandersetzen, was im Einzelfall sehr schwierig sein kann.

Zwei Pasta-Speisen auf Madeira sind einem Dresdner im Nachhinein gründlich aufgestoßen. Im November 2005 wurden die Nudelgerichte zu einem Preis von 12,50 € verspeist. Als später die Abrechnung über das Konto erfolgte, glaubte der Sachse seinen Augen nicht zu trauen. Statt 12,50 € waren 1250 € abgebucht worden. Sofort erfolgte eine Reklamation gegenüber dem Kartenherausgeber. Dieser buchte zunächst und unter Vorbehalt den Betrag wieder zurück. Als bei der Kartengesellschaft jedoch der Originalbeleg mit der Unterschrift des Dresdners vorgelegt wurde, erfolgte die erneute Belastung des Kontos. Nun wollte der Betroffene von den Verbraucherschützern wissen, ob das korrekt ist bzw. was er noch tun kann, um sein Geld zurückzubekommen.

Mit der Unterschrift auf dem Zahlungsbeleg weist der Karteninhaber den Kartenherausgeber an, die Forderung gegenüber dem Vertragspartner zu begleichen. „Bei einer gefälschten Unterschrift fehlt es dagegen an der wirksamen Weisung an die Kartengesellschaft“, informiert die Verbraucherschützerin. „Im vorliegenden Fall musste die Kartengesellschaft die Zahlung über 1250 € vornehmen, da der Verbraucher den Betrag tatsächlich gegengezeichnet hat“, bedauert Hoffmann. Ob sich der Verbraucher auf Irrtum berufen und deshalb die Weisung noch anfechten kann, ist sehr fraglich.

Vermutlich wurde der Betroffene beim Unterschreiben – etwa durch ein Gespräch - abgelenkt, so dass das versetzte Komma nicht bemerkt wurde. „Leider ist dies kein Einzelfall. Gerade im Ausland gab es in der Vergangenheit bereits solche Vorkommnisse“, erinnert sich Hoffmann.

Die Verbraucherschützer versuchen auch in diesen schwierigen Fällen zu helfen. So kann über das Europäische Verbraucherzentrum der Kontakt zu der Verbraucherschutzorganisation im Ausland hergestellt werden. Diese wiederum können in ihrer jeweiligen Landessprache an den Vertragspartner herantreten und auf eine Klärung hinwirken. Im schlechtesten Fall aber - wenn sich der ausländische Anbieter uneinsichtig zeigt - bleibt dem Verbraucher nur der Weg, sich mit einer Klage im Ausland sein Geld zurückzuholen. Hohe Kosten und ungewisser Ausgang werden viele Betroffene davon aber abhalten